

Satzung

zur Änderung der Satzung über die

Entschädigung von Angehörigen der

Freiwilligen Feuerwehr Walldorf vom

01.07.2008



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 26.03.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz gemäß nachfolgender Auflistung gewährt:

- Herstellen der Einsatzbereitschaft im Haus der Feuerwehr je	6,00 €/h
- für die ersten sechs Einsatzstunden je	9,00 €/h
- für die über sechs Stunden hinausgehende Einsatzzeit pauschal	20,00 €
- Nachteinsätze zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr je	12,00 €/h
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über 4 Stunden, erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag einen einmaligen Erfrischungszuschuss in Höhe von 5,00 € (§ 16 Abs. 1 Satz 4 Feuerwehrgesetz).
Erfrischungszuschuss wird nur gewährt, sofern keine Sammelverpflegung durch die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen erfolgt.

Absatz (5) entfällt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag ersetzt:
 - a) der Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe
 - b) Auslagen in Höhe von 3,00 € pro angefangener drei Lehrgangsstunden, höchstens jedoch 15,00 € am Tag, soweit nicht eine Pauschale nach c) gewährt wird.
 - c) Jährlich nachschüssige Aufwandspauschale von 200,00 € für jeden ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, welcher das vom Feuerwehrausschuss für jedes

Kalenderjahr mit Bewertung vorgegebene Übungs- und Veranstaltungsprogramm zu 200 Prozent erfüllt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Personalkosten/Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12 €/Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Die vorhergehende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 28.03.2019

gez. Christiane Staab
Bürgermeisterin